

Königreich Preußen
Instruction vor die Policey-Meistere derer
Königlichen Residentzien in Berlin
Vom 23. Mai 1735

Digitale Volltextausgabe der Ausgabe 1740
bearbeitet von
Hans-Walter Pries

Version 1.0
Stand: 8. Januar 2019

Horstmar : [HIS-Data](#), 2019

[Hinweise zur Bearbeitung](#)

Instruction vor die Policy-Meistere derer Königlichen Residentzien in Berlin, worin nehmlich dererselben Amt bestehe, und wie sie solches künftigt zu bestellen haben. *De dato* Berlin, den 23ten *Maji* 1735.

I.

Müssen sich die Policy-Meister vorstellen, daß Seine Königliche Majestät sie lediglich zum Werckzeuge in Ausführung aller derer Ordnungen gesetzt und angenommen, wodurch sie dasjenige, was durch dero *Magistrat* allhier in Policy-Sachen ein vor allemahl fest gesetzt und angeordnet, zur *Execution* gebracht, in Ordnung gehalten und bearbeitet wissen wollen; Wannhero dann sie, die Policy-Meister, unmittelbare *subalternen*-Bediente vom *Magistrat* sind, sich desselben Verordnungen in allen Stücken unterwerffen, ohne demselben nichts ausserordentliches vornehmen, noch sich des *Respects* entziehen müssen, so sie ihme, in Ansehung ihrer Bedienung, zu leisten schuldig sind. Wannhero dann

II. Derjenige, so die Policy-Meister-Bedienung bekleiden will, nicht nur verstehen muß, was Ordnung, Gehorsam und Befehl sey; sondern er muß auch dabey vernünftig, unverdrossen, und nicht *brutal*, am allerwenigsten aber *commode*, *interessiret* oder zänckisch seyn; Wie er dann, in Ansehung der zu lernenden Ordnung, ihme zuforderst alle Königliche in das Policy-Wesen lauffende *General-Edicta*, *Rescripte* und Verordnungen, nebst denen, so hin und wieder vom *Magistrat* selbst in *specialibus* veranlasset, bekannt machen, in Ansehung des Gehorsams, denenjenigen Sachen, so in dieser *Instruction* und sonst vom *Magistrat* aufgegeben wird, fleißig nachkommen, ermeldtem *Magistrat*, insonderheit dem Raths-*Praesidenten*, alle Morgen *rapportiren*, nach Befinden Verhaltens-Befehl einholen, in Ansehung des Befehlens aber, mit denen ihnen untergebenen Marckt-Meistern und Policy-Dienern so umgehen müssen, daß sie selbige zwar zu

122

ihren *Functionen* und Dienst anhalten, aber sich mit keinem dererselben gemein machen, doch auch selbige nicht als seine Knechte und *Domestiquen tractire*.

Dergleichen sie dann auch mit andern Leuten, so ihnen in ihrem Dienst vorkommen, beobachten, mit selbigen glimpflich umgehen, und wann sie, bey sich eräugenden Widersetzlichkeiten, bey gemeinen Leuten Ernst gebrauchen, solches nicht durch Schelten und Schlagen

bewerckstelligen, sondern die nächste Wache zu Hülffe ruffen, und in *Arrest* führen, oder nach das Rathhaus schicken müssen. Zu sothanem Ende haben

II. Die *Policey-Meister*, wann ihnen *Soldaten*, oder zum *Militair-Stande* gehörige Personen vorkommen, so wider die *Policey-Ordnungen* handeln, solche gleich in die nächste Wache, Krafft der vom *Gouvernement* ertheilten *Arrest-Ordren*, bringen zu lassen, und es dem *Commendanten* zu melden, auch überhaupt bey dem *Gouvernement* benöthigten fals, und da sie von *Soldaten* in ihrem Amte beeinträchtigt oder verhindert werden wolten, Schutz und *Assistentz* zu suchen, auch wenn sie im herum-reiten an den Thoren und Strassen etwas beobachten, so ermeldtem *Gouvernement* zu wissen nöthig, ihme solches anzuzeigen, doch zugleich auch dem *Magistrat* zu melden haben. Damit aber

IV. *Policey-Meistere* wissen mögen, worinn ihr Dienst insonderheit bestehe, und wie sie sich darzu anzuschicken haben; So wird selbigen hiermit aufgegeben, sich zuzorderst *Beritten* zu machen, und auf den Strassen, Märckten und an denen Thoren, nicht anders, als zu Pferde, finden zu lassen. Jedem *Policey-Meister* werden drey *Policey-Diener* mit zuge-

123

geben, davon er wenigstens einen beständig bey sich, die andern beyden aber in seinen *Reviren* zu vertheilen, und beständig auch dasjenige, worauf er sehen soll, acht geben und forschen zu lassen hat. Solchemnach und

V. Haben die *Policey-Meistere* sich, wo nicht täglich, doch wenigstens in denen *Wochen-Marckt-Tagen*, mit anbrechendem Tage bey Eröffnung der Thore, auch des Abends vorher an den *Landwehren*, und ausserhalb auf den *Land-Strassen*, und auf den *Gassen* sehen zu lassen, und auf die *Vorkäuffer*, sie seyen von *Militair-* oder *Civil-Stande*, ein dergestalt wachsames Auge zu haben, daß wann sich jemand, er sey wer wolle, unterfangen solte, von dem zur Stadt kommenden *Getreyde*, *Victualien*, es sey an *Feder-* oder anderm *Vieh*, *Obst*, *Eyer*, *Butter* oder *Käse*, und wie es sonst *Nahmen* haben möge, etwas zu behandeln, zu besprechen, oder auch zugleich zu bezahlen, an sich zu nehmen, und ehe alles dieses auf den *Marckt* gebracht, es sey vor oder innerhalb der *Landwehren*, oder schon in der Stadt auf den *Strassen*, zu kauffen, sie diejenigen, so solches thun, sich auf die *Karren* und *Wagen* setzen, oder mit eigenem *Gespann* entgegen fahren, reiten oder gehen, so fort in den Thoren anhalten, in die Wache nehmen, denen *Verkäufern* das *Verkaufte* abnehmen, und nach dem *Rath-Hause* liefern zu lassen; da dann, wann es *Korn*, das erstmal der

Verkäufer 5. Rthlr. und der Vorkäufer 5. Rthlr., das zweyte, diese Strafe, wann es eben die Personen betrifft, verdoppelt, das drittemahl aber das Korn und davor gezahlte oder gelobte Geld soll *confisciret* seyn.

Wären es aber *Victualien* und dergleichen vor *specificirte* Waaren, sollen beyde das erste mahl, jeder 2. Rthlr., das zweyte mahl dieses doppelt, und das dritte mahl, die Waare und das Geld, wie bey dem Getreyde, *confisciret* seyn; Jedoch nicht anders, als nachdem sie, die Policey-Meistere, solches des Rathes *Praesidenten* gemeldet, und derselbe die Sache fernerweitig *cognosciret* habe. Ebenso soll es auch gehalten werden, wann ein Käuffer dem andern, auf dem Marckt in den Kauff fället, demselben überbiethet, und das Korn und *Victualien* dadurch vertheuret. Inzwischen hat dieses nicht den Verstand, daß sich nicht ein jeder Korn und *Victualien* auf dem Lande, wann solches nur 4. Meilweges von Berlin ist, solte bestellen, oder von seinen eigenen und gepachteten Güthern kommen, auch ohne solches auf den Marckt zu fahren nach seinem Hause solte bringen können, sondern es bleibt ein solches nach wie vor jedermänniglich, wann er solches allenfalls *documentiren* kan, unbenommen, ausgenommen der Weitzen, aus dem Havelländschen Creyß, welchen die Becker nicht anders, als auf öffentlichem Marckt kauffen, und keinesweges daselbst bestellen oder unter allerley *Praetext* an sich ziehen müssen. Was aber

VI. Die Aufkäuftereyen der Höcker-Weiber, wie auch der Korn- und *Victualien*-Händler, und anderer davon lebenden Leuten betrifft, darunter bleibet es bey der bisherigen Verordnung und *Observantz*, daß nemlich die Korn- und *Victualien*-Händler, wie auch die Höcker-Weiber, so wenig als die Fremden auf denen Wochen-Märckten eher einkauffen, bis die Marckt-Fahne eingezogen und die Einwoh-

124

ner der Stadt sich *providiret* haben, als worauf dann sonderlich die Marcktmeister, die Policey-Meistere aber, das erstere solches thun, fleißig acht haben, die *Contravenienten* nach der Wache oder nach das Rath-Hauß, die Waaren aber, womit Aufkauf getrieben wird, nach den Rath-Hause zu bringen haben, da dann dergleichen Aufkäuftere in 2. Rthlr. Straffe das erstemahl, das zweytemahl aber mit *Confiscation* der wider Verboth aufgekauften Waaren, ohnausbleiblich angesehen werden sollen.

VII. Müssen die Policey-Meister in denen Wochen-Märckten beständig darüber halten, daß die Wagen mit Korn, Stroh und Heu, auf die ihnen nach dem Marckt-Plan angewiesene Plätze aufgefahren, nicht mitten, unordentlich auf den Märckten, noch weniger aber auf den Strassen halten, wie denn auch keine ledige Wagen auf denen Dämmen der Strassen zu dulden, sondern selbige müssen, längst

denen Häusern, über die Rennsteine gestellet, und die Mitte der Strassen durchgehends freigelassen werden.

So muß auch denen Lauff-Höckern und Höcker-Weibern, nicht anders, als an denen Ecken der Märckte, Brücken und Strassen zu sitzen, und auszustehen gestattet, sondern wann sie sich vor denen Häusern oder auf den Brücken gesetzt, und auch nur die *Passage* zu Fuß verhindern, solche weggejaget, und anders wohin gewiesen werden; Bey eben dieser Gelegenheit haben

VIII. Policy-Meistere auf die Bauern und andern auf den Strassen fahrende Kutschen, *Chaisen* und Wagen acht zu geben, daß sie nicht zu starck fahren, vielweniger jagen, und darunter alles nach dem die-serhalb unterm 12ten *Februarii* 1732. ergangenen *Edict* geschehe, und die darwider handelnde aber darnach angesehen und bestraffet werden; Zu welchem Ende Policy-Meistere sich dieses *Edict* bekannt zu machen haben.

IX. Sollen Policy-Meistere eine ihrer Haupt-Sache seyn lassen, auf das Hausiren in der Stadt acht zu haben, und solches unter keinerley Vorwandt dulden; Unter die Hausirer aber werden: Juden, Italiäner, *Olitaeten*-Krämer, und alle die Leute, welche, ausserhalb denen Jahrmärckten, in die Wirths- und andere Häuser, nur allerhand in Handwerckern oder gewisse *Professiones* schlagende Sachen, herum lauffen, solche zum Verkauf an bieten, verkauffen, vertauschen, und dadurch denen Last-tragenden Bürgern die Nahrung wegnehmen: Als da sind die mit allerhand Crahm-Waaren, Toback, Thee, Brandtwein, Kuchen, Zuckerwerck, Semmel, Brodt, Käse, und in folgendem Articul nicht ausgenommene Fische, und dergleichen herum lauffende Juden, Juden-Jungens, *Colporteurs*, und andere Jungens, Weiber, Mägd-gens etc. Allen diesen und andern nicht *specificirten*, wenn sie damit hausiren, sollen ihre Waaren und Victualien sofort weggenommen, zu Rath-Hause geliefert, und daselbst verkaufft, und das Geld davon, wie unten weiter gesaget wird, vertheilet werden. Hingegen bleibt, in denen Jahr-Märckten, allen diesen, es seyen Christen oder Juden, Einheimische oder Fremde, daß Hausiren von Anfang bis zu Ende frey und unbenommen. Imgleichen werden

125

X. Unter die Hausirer nicht verstanden, die, so mit Milch, Stücken Butter, Frantz-Brodt, geraspelt Brodt und Semmel, so von den Kunden bestellt, herum gefahren und abgegeben wird, Feder-Vieh, Wildpreth, *Muraenen*, Schmerlen, frischen Lachs, Kuhl-Barsche, Giebeln und *Carutzen*, Fisch-Leber, Krebsen, Garten-Gewächs, frisch Obst, Land-Carten, Feder-Posen, Schu-Wachs, *Poudre*, alten Schuen, alten Hüten, alten Strümpffen und alten Kleidern auch Besen etc. herum

lauffen, *Item* die Hechel- und Mausfall-Träger, Scheeren-Schleiffer, und die, so ihre Waaren in der Stadt ausrufen, weil ersteres zur Bequemlichkeit der Einwohner, letzteres aber weder Kramern, noch Handwerckern zum Schaden gereicht. Alle andern aber, so entweder in vorhergehendem *Articul specificiret*, oder darum zu *specificiren* übergangen, sind vor Hausirer dergestalt anzusehen, daß wann sie sich auf den Strassen betreffen lassen, und nicht sofort erweisen können, daß sie zu einer Herrschafft geruffen, oder mit einem bekannten *Domestiquen* der zu nennenden Herrschafft begleitet sind, sollen vor Hausirer gehalten, die Waaren ihnen allemahl weggenommen, zu Rath-Hause geliefert, selbige verkauft, die Helfte des Geldes davor der Raths-Cämmerey berechnet, $\frac{1}{6}$ tel aber davon dem Raths-*Praesidenten*, $\frac{1}{6}$ tel denen *Policey-Meistern*, $\frac{1}{6}$ tel denen *Policey-Dienern pro vigilantia* gegeben, überhaupt es auch mit denen Straffen, so aus *Policey-Verbrechen*, welche diese *Policey-Bediente* entdeckt, dergestalt gehalten, alles daraussfallende Geld bey der Cämmerey eingenommen, unter einem *a parten Titul: Von Policey-Straffen, so durch die Policey-Meister eingekommen*, berechnet, und selbige sammt denen *Policey-Dienern*, alle Quartal von dem Cämmerer, ihre *respective Portiones* davon ausgezahlt und wieder zur Ausgabe gebracht werden. Wie dann insonderheit und

XI. *Policey-Meistere* aufrichtige Ellen, Maaß und Gewicht bey denen Kramern, Juden, Brauern, Bier- Wein- und Brandtweinschäncken, Bäckern, Schlächtern, *Materialisten*, Höckern, und allen denjenigen, so mit Ellen, Maaß und Gewichte zum öffentlichen Verkauf umgehen, ein wachsames Auge haben, oftmahlige unerwartete *Visitationes* vornehmen, Brodt- und Fleisch, Waagen und Gewichte auf denen Scharren *examiniren*, und das Brodt nachwiegen, wann was unrichtig befunden wird, solches wegnehmen, und dem *Praesidenten* anzeigen, ob die Scheffel und andere Maasse, Gewichte und Ellen, vorgeschriebener massen geeicket und *adjoustiret* zu sehen, das nicht so beschaffen, wegnehmen, und alles dieses, so wohl auf öffentlichen Jahr- und Wochen-Märckten, als auch auf den Marckt-Plätzen und allen Ecken, *visitiren* müssen. Bey den Brauern, Bier- und Brandtweinschencken, haben sie nach den Tonnen-Gefässen mit zu sehen, ob solche mit des *Magistrats* Zeichen gebrannt, und ob die *Bouteillen* richtige *Quarte* halten, und das Hütten-Zeichen führen zu *examiniren*, die Unrichtigkeiten fleißig aufzuschreiben, und solches dem *Magistrat* zu fernerer Untersuch- und Bestrafung zu hinterbringen. Zu dergleichen *Visitation* gehören auch

XII. Die *Visitationes* der Heu- und Stroh-Bodens, wie auch des Brenn-Holtzes in den Wirths-Häusern, *item* bey den Brauern, Brandt-

wein-Brennern, Bäcker und Schlächtern, daß darinne kein grösserer Vorrath von Heu, Stroh und Brenn-Holtz, als die Feuer-Ordnung erlaubt, aufgestellt, wann solches befunden, dem Magistrat angezeigt, und die *Contravenienten* zur Straffe nach Befinden gezogen werden können. Imgleichen sollen

XIII. Die Policy-Meistere fleißig auf die Korn-Händler acht geben, ob sie das Getreide vertheuern, zur Ungebühr und zum Wieder-Verkauf unmäßig aufschütten. Zu dem Ende sie dann dieselbe Korn-Bodens, mit Ausgang jedes Jahres, *visitiren*, das aufgeschüttete Getreide von allerley *Sorten* aufzeichnen, und solches bey dem *Magistrat* melden müssen, damit allenfalls, bey eindringenden allzuohem Korn-Preise, dieserhalb nöthige Veranstaltung gemacht, und ermeldtes Korn zur Noth und der Armuth zum besten verkauft, und von denen *Interessenten* loßgeschlagen werden müsse. Eben dergleichen *Visitation* muß auch dann und wann bey den Bäckern und Brauern vorgenommen werden, um zu sehen, wie weit und ob sie mit genugsahmen Mehl, Maltz, und Korn versehen? Damit der Stadt ist niemahls an Brodt und Bier mangeln möge.

XIV. In denen Bier-Häusern, und Klipp-Schäncken, müssen die Policy-Meistere fleißig auf die Verfälschung des Bieres, es sey Stadt-oder fremdes Bier, auch ob die fremde Bierschänckers die geordnete schwarze Tafel mit der Bier-*Taxa* aushängen, acht haben; Imgleichen auf die sich darinn aufhaltende verdächtige Mannes- und Weibes-Personen, was sie handhaben, und wovon sie sich ernähren, Kundschaft einziehen, und wann dergleichen Leute solches nicht anzeigen können, selbige aufschreiben, und dem *praesidenten* melden, damit derselbe fernere Untersuchung anstellen, und dergleichen liederliches Gesinde dem Befinden nach aufheben lassen könne. Insbesondere müssen Policy-Meister, auf die Sauf-Örter, wo Nacht-Zusammenkünfte der Kutscher und Laqueyen sind, ein Auge haben, dieserhalb von Zeit zu Zeit um Mitternacht *visitiren*, und Proben machen, und zusehen, ob noch dergleichen bey Herrschafften in Diensten stehendes Gesinde, so des Nachts aus ihrer Brodt-Herren Häuser bleibt, und zu derselben grossen Schaden, sich dem Saufen und Spielen ergiebet, dasselbst anzutreffen; Welchenfalls dann selbige, sie gehören an wem sie immer wollen, sofort aufzuheben, und nach die nächste Wache zu liefern, woselbst sie nicht eher sollen loß gelassen werden, bis sie dem Kling-Meister 1. Rthlr. Straffe erleget, oder solcher allenfalls durch ihre Brodt-Herren von des *Arrestirten* Lohn bezahlet, und zur Cämmerey abgeliefert worden. Wie sie dann auch bey eben dieser Gelegenheit auf das Carten-Spiel, ob mit fremden ungestempelten Carten gespielt werde, zu sehen, wann dergleichen befunden werden solte, die Carten wegnehmen, und, wo solche in die Stadt gekommen,

Nachfrage zu halten, nachhero allenfalls von allen diesen an dem *Praesidenten* zu fernerer Verfügung zu *rapportiren* haben. Ferner und

127

XV. Müssen *Policey-Meistere* auf das verbotene *Zitz-* und *Cattun-*tragen, es sey an Kleidern oder *Meubles*, acht haben, wann sie dergleichen in Häusern antreffen, oder vorhanden zu seyn erfahren, es dem *Praesidenten* anzeigen, die auf den Strassen damit gekleidet antreffende Personen *examiniren*, wer sie sind, und wo sie zu diesem Zeuge gekommen, sie aufschreiben, und dem *Magistrat* zu fernerer Veranlassung anzeigen. Auf den Strassen.

XVI. Ferner müssen die *Policey-Meistere* auf die Sackführer, daß selbige nicht mehr als ein geschlagenes Rad an ihre Maltz- und Mühlen-Wagen haben, sehen, und wann sie solches anders, auch nur etwa die andere Räder mit Stücken, Schienen, Kopf-Nägeln und dergleichen befinden, es sofort anzeigen, damit die dagegen handelnde, dem Befinden nach, davor angesehen und bestraftet werden mögen, auch wann sie

XVII. Bettler-Jungens oder Mägdgens und sonderlich gebrechliche und übel aussehende Armen antreffen, solches ebenmäßig dem *Magistrat* melden, und daß die Bettel-Vögte ihrer *Function* darunter kein Genügen gethan, anzeigen müssen.

XVIII. Müssen *Policey-Meistere*, bey (da doch GOtt vor sey) in der Stadt entstehenden Feuers-Brünsten, sich samt denen *Policey-Dienern* sofort bey dem *Praesidenten*, und erstere zu Pferde, einfinden, und desselben *Ordres*, ob und was sie dabey etwan bestellen können, einziehen; Wie sie dann auch

XIX. Bey sich auf dem Lande hervorthuenden Vieh-Sterben, daraus etwan entstehenden Sperrung einiger Örter, und des in die Stadt daher zu bringenden verbotenen Viehes, fleißig auf die zu dem Ende in denen Thoren vom *Magistrat* geordnete *Deputirten*, ob selbige zu rechter Zeit auf ihren Posten sind, die Pässe und *Attestate* der Vieh-Einbringenden gehörig *examiniren*, ob sie davor Geld nehmen, oder die Land-Leute zur Ungebühr aufhalten, Plackereyen verüben und dergleichen, Achtung geben, und wann sie das geringste verspühren, dem *Magistrat* anzuzeigen haben.

XX. Auf die Puscherey in Handwercks-Sachen müssen *Policey-Meistere* ebenmäßig ein Auge haben, wann sie verdorbene Handwercks-Gesellen, Soldaten, die keine eigene Häuser in Berlin haben, *item*, Beuhrlaubte und mit Lauff-Pässen versehene oder abgedanckte Soldaten, in der Stadt als Meister arbeiten, Gesellen und Jungen halten, sehen, solches dem *Magistrat* anzeigen, oder, da ihnen ein solches von den Handwercks-Innungen gemeldet würde, selbige doch nicht

anders als mit Vorwissen des Magistrats *assistiren*, denen Pfuschern die Arbeit oder das Handwercks-Zeug wegnehmen, und dergleichen Stöhrer allenfals gar aufheben. Allen diesen vorhero erzehlten aber stehet frey, als Gesellen bey verzünfteten Meistern zu arbeiten, und so gut als andere ihr Brodt zu verdienen.

XXI. Die Marckmeistere und Policy-Diener stehen unmittelbahr unter die Policy-Meistere, und müssen letztere mit ersteren, in Sachen, welche sonderlich die Marckt-Ordnung, Richtigkeiten von Ellen, Maaß und Gewicht, wie auch *publique*

128

Taxen angehen, beständig *communiciren*, sie *assistiren*, dabey aber auch auf die Marckt-Meister selbst, daß sie keinem durch die Finger sehen, auf den Wochen- und Jahrmärckten, kein Marckt, Recht oder andere *Accidentien* machen, auch überall sich fleißig auf den Marckt-Plätzen finden lassen. Die Policy-Diener aber *dependiren* noch mehr und dergestalt von denen Policy-Meistern, daß erstere nicht das geringste, ohne Vorwissen der Letztern, vornehmen, auch sich beständig um und neben ermeldte Policy-Meistere finden lassen müssen. Wie dann ermeldte Policy-Meistere durch diese sechs Policy-Diener, davon ein jeder drey zu sich nimmt, alles dasjenige, so hier verordnet, im Gang bringen und erhalten, selbige fleißig auf den Marckt-Plätzen, Strassen und Thoren *patroulliren*, und auf alles, was zum Policy-Wesen gehöret, und hierinn *specificiret*, acht haben, durch selbige fleißige Kundschaften und Nachrichten einziehen, auch alles und jedes, was in der Stadt, auf den Brodt- und Fleisch-Scharren, in denen Bier-Häusern und Örtern, wo Handel und Wandel getrieben wird, *passiret*, wissen müssen. Solten sich aber ein oder der andere dieser Policy-Diener nicht fleißig, nüchtern, und treu finden, *Accidentzien* machen, oder sich gar bestechen lassen, haben Policy-Meistere solches dem *Magistrat* anzuzeigen, damit solches weiter untersucht, allenfals dergleichen ungetreue Diener abgeschafft, und der Platz durch einen andern besetzt werden könne. Damit aber.

XXII. Policy-Meistere eigentlich wissen mögen, wie weit und auf welche Örter sich die Ausübung dieser ihrer *Function*, und was derselben nach Vorschrift dieses ihres *Reglements* anhängig erstrecken, und wann darinn etwas unterlassen oder vernachlässiget würde, keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, ob dies- oder jener *District*, Platz und Ort zu seiner Absicht und Beritt, gehöre oder nicht? So ist dieses folgendergestalt abgemacht, *reguliret*, auch die sämtliche Residentzien und Vorstädte in zween besondere *Districte* eingetheilt worden: Dergestalt, daß der älteste Policy-Meister nebst seinen drey Policy-Dienern, alles dasjenige, was von der Oranienburgischen Landwehre Nordwerths der Spree befindlich, namentlich Berliner-

Spandower- Königs- und Strahlauer-Vorstadt; Der zweyte aber alles, was von der Bartholdischen Landwehr und Südwerts der Spree bis an das Brandenburgische Thor belegen, namentlich Alt- und Neu-Cölln, Friderichswerder, Dorotheen- Friderichs- auch Cöpenicker-Vorstadt, zu seinem *Policey-District* und Beritt habe, und was ein jeder, in diesen benannten Örtern, zu *observiren*, zu *exequiren*, und dieser *Instruction* nach, zu verrichten hat, ihm obliege, keiner auch den andern darin *turbire* und zuvor komme; Es sey dann auf der langen steinern Brücke, als welche beyden Theilen, dermassen gemein bleibet, daß welcher von beyden Theilen darauf zuerst etwas entdecket, so diesen *Policey-Verfassungen* zuwider, auch derselbe Macht habe, sich dessen anzunehmen, und hier vorgeschriebener massen überall zu verfahren; Jedoch sollen *Policey-Meister*, damit sie alle Gegenden der Stadt, und was *Policey-Sachen* darinn vorkom-

129

met, kennen lernen, mit diesen *Districten* vor der Hand alljährlich alterniren, bis der *Praesident* nebst dem *Magistrat* etwan zutrüglich finde, ein solches öffter oder späther zu veranlassen, und es die Umstände erfordern dürfften; doch muß ein solches, und wie es geschehen, jedes mahl bey der Chur-Märckschen Kriegs- und *Domainen-Cammer* angezeigt und gemeldet werden. Auf daß nun aber *Policey-Meistere*,

XXIII. Zu Ausrichtung dieser ihnen hier vorgeschriebenen Arbeit das gehörige Ansehen und *Autorität* haben mögen; So haben Seine Königliche Majestät denenselben das *Praedicat* und Rang der jüngsten Raths-Herren bey hiesigem *Magistrat* dergestalt *accordiret*, daß wann sie, *Policey-Meistere*, von Sachen zu *rapportiren* haben, worüber das

130

gantze *Magistrats-Collegium* Überlegung zu pflegen, sich bey den Rathshäuslichen Versammlungen einfinden, daselbst, doch allemahl, als die unterste Raths-Herren, *Session* nehmen, und in denen, von ihnen *ad deliberandum* gebrachten Sachen, ihr Gutachten und Meynung *consultative* ablegen mögen, wie sie, *Policey-Meistere*, dann zu dem Ende, auch des Rangs derer jüngsten Raths-Herren, und aller davon abhängenden *Praerogativen* zu erfreuen, und sich alles Schutzes und Beystandes zu versehen haben sollen. *Signatum* Berlin, den 23ten *Maji* 1735.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

F. W. v. Grumbkow. F. W. v. Happe.

Quelle

Mylius Corpus 1737

Corpus constitutionum Marchicarum oder Königlich preußische und chur-fürstlich Brandenburgische in der Chur- und Mark Brandenburg, auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandata, Rescripta etc. : Von Zeiten Friedrichs I. Churfürstens zu Brandenburg, etc. biß ietzo unter der Regierung Friderich Wilhelms, Königs in Preußen etc. ad annum 1736. inclusivè / ... colligiret und ans Licht gegeben von Christian Otto Mylius. - Berlin und Halle : Waysenhaus, 1737-1751

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

HIS-Data 5296: Instruktion Polizeimeister Berlin 1735

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Berlin (1244)

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

Die **Strausschrift** der Vorlage wird in Antiqua und die Antiqua der Vorlage in *Antiqua kursiv* wiedergegeben.

Antiqua kursiv in der Vorlage wird in ***Antiqua kursiv fett*** wiedergegeben.

G e s p e r r t e S c h r i f t wird **fett** wiedergegeben.

Ae, Oe, Ue am Anfang wird zu Ä, Ö, Ü.